



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. März 2013 (14.03)
(OR. en)**

7364/13

**TELECOM 44
DATAPROTECT 31**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 6305/13 TELECOM 23 DATAPROTECT 13

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX über die
Maßnahmen für die Benachrichtigung von Verletzungen des Schutzes personen-
bezogener Daten gemäß der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für
elektronische Kommunikation)
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Da die geplante Maßnahme mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses im Einklang steht, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² zur Kontrolle unterbreitet. Da die Kommission den Maßnahmenentwurf am 7. Februar 2013 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 7. Mai 2013 den Erlass der Maßnahme durch die Kommission ablehnen.

¹ 6305/13 TELECOM 23 DATAPROTECT 13

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" hat den Maßnahmenentwurf geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen.

 3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-